

Benutzer- und Gebührenordnung für das Zerkleinern von Baumschnitt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) i.d.F. vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg Lahn-Dill-Kreis, in ihrer Sitzung am 24.10.1991 die nachstehende

Benutzer- und Gebührenordnung für das Zerkleinern von Baumschnitt

beschlossen:

§ 1 Ziel der Maßnahme

1. Die Stadt Dillenburg stellt für das Zerkleinern von Baumschnitt auf privaten Grundstücken zu den in § 4 näher bezeichneten Gebühren einen Holzerkleinerer (Schredder) zur Verfügung.
2. Durch die Bereitstellung dieses Holzerkleinerers an private Benutzer soll erreicht werden, dass organische Abfälle nicht auf Deponien gelangen, sondern der Wiederverwertung zugeführt werden.

§ 2 Art der Durchführung

1. Die Stadt Dillenburg gibt jeweils öffentlich bekannt, in welchem Zeitraum im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres ein Gerät einschließlich Bedienung zur Verfügung gestellt wird.
2. Nach vorheriger Terminabstimmung erfolgt der Schreddervorgang auf dem Grundstück des Benutzers.
3. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass der vorgesehene Schredderplatz mit einem Fahrzeug (Transporter) angefahren werden kann.

§ 3 Material zum Zerkleinern

1. Mit dem Holzerkleinerer kann Baumschnitt mit Aststärken bis zu 10 cm einschließlich Astansätzen geschreddert werden.
2. Mit dem zu schreddernden Material dürfen keine Fremdstoffe wie z.B. Steine, Draht, Nägel, Kunststoffe, Papier u.ä. vermischt werden, die zu einem Defekt am Holzerkleinerer führen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, das geschredderte Material abzunehmen.

§ 4
Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden nach dem Zeitaufwand für die Inanspruchnahme des Holzerkleinerers berechnet. An- und Abfuhrzeiten bleiben hierbei außer Betracht.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt

pro angefangene Viertelstunde (Schredderzeit)	5,00 DM
pro Vollstunde	17,50 DM
3. Die Benutzungsgebühr ist sofort fällig und an das Bedienungspersonal zu entrichten. Der Benutzer erhält hierüber eine Quittung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Dillenburg, den 30. Oktober 1991

Stadt Dillenburg
Der Magistrat
Meckel
Bürgermeister

Veröffentlicht in DILL- Zeitung und DILL- Post am 02.11.1991

Stadt Dillenburg
Der Magistrat
Meckel
Bürgermeister